



IHK Schleswig-Holstein | Heinrichstraße 28-34 | 24937 Flensburg

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer MdL
Landeshaus
24105 Kiel

per E-Mail:
finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Franziska Rottländer
Federführung Steuern

Ansprechpartner/E-Mail
franziska.rottlaender@luebeck.ihk.de

Telefon
0451 6006-237

Datum
9. Oktober 2026

Steuerkriminalität den Kampf ansagen

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 20/4519(neu)

Sehr geehrter Herr Dirschauer,

wir — die IHK Schleswig-Holstein als Arbeitsgemeinschaft der drei schleswig-holsteinischen Industrie- und Handelskammern zu Flensburg, zu Kiel und zu Lübeck — bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Antrag der SPD „Steuerkriminalität den Kampf ansagen“ Stellung nehmen zu dürfen.

Die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und organisierter Steuer- und Finanzkriminalität ist ein wichtiges Anliegen, das ausdrücklich unterstützt wird. Zugleich sollte die politische Diskussion nicht den Eindruck vermitteln, Unternehmen stünden grundsätzlich unter dem Verdacht steuerlicher Unredlichkeit. Die weit überwiegende Zahl der Unternehmen kommt ihren steuerlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nach und investiert erhebliche Ressourcen in interne Kontroll- und Compliance-Systeme. Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerkriminalität sollten daher gezielt gegen vorsätzliche und organisierte Straftaten gerichtet sein und nicht zu zusätzlichen Belastungen für rechtstreuere Unternehmen führen.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

1. Erhöhung des Strafrahmens für organisierte Steuerkriminalität auf bis zu 15 Jahre und Einführung eines Verbrechenstatbestands für besonders schwere Steuerhinterziehung

Bei allen Verschärfungen des Steuerstrafrechts muss klar zwischen organisierter und vorsätzlicher Steuerkriminalität einerseits sowie Fehlern, Fehleinschätzungen und vertretbaren Rechtsauffassungen in einem zunehmend komplexen Steuerrecht andererseits unterschieden werden. Es darf nicht dazu kommen, dass steuerehrliche Unternehmen oder ihre Mitarbeitenden aufgrund komplexer Sachverhalte in den Verdacht schwerer Steuerstraftaten geraten.

Soweit der Antrag härtere Sanktionen gegen Unternehmen vorsieht, müssen diese auf klar definierte Tatbestände und zurechenbares schuldhaftes Verhalten beschränkt werden.

Bei der Bemessung möglicher Sanktionen sollten wirksame Compliance-Systeme, die aktive Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung sowie unverzüglich eingeleitete Abhilfemaßnahmen angemessen berücksichtigt werden

Petition: Strafverschärfungen mit Augenmaß ausgestalten und Unternehmenssanktionen nur auf nachweisbar schuldhaftes Verhalten beschränken.

2. Graubereiche aggressiver Steuergestaltung schließen und ehrliche Steuerzahler:innen entlasten

Hier bedarf es einer klaren gesetzlichen Definition der betroffenen Sachverhalte. Zwischen Steuerhinterziehung, missbräuchlichen Gestaltungen und der rechtmäßigen Nutzung gesetzlich vorgesehener Wahlrechte und Gestaltungsmöglichkeiten muss eindeutig unterschieden werden. Rechtmäßige unternehmerische Entscheidungen dürfen nicht pauschal unter Missbrauchsverdacht gestellt werden. Gleichzeitig sollte die im Antrag ebenfalls angesprochene Vereinfachung des Steuerrechts konsequent vorangetrieben werden.

Petition: Rechtsklare Abgrenzung bei „aggressiver Steuergestaltung“

3. Einschränkung der strafbefreienden Selbstanzeige und härtere Sanktionen für Unternehmen

Besonders kritisch wird die Forderung bewertet, die strafbefreiende Selbstanzeige einzuschränken beziehungsweise faktisch abzuschaffen.

Die Selbstanzeige hat sich als wichtiges Instrument bewährt, um Unternehmen die eigenverantwortliche Offenlegung und Korrektur steuerlicher Fehler zu ermöglichen. Gerade in einem komplexen nationalen und internationalen Steuerumfeld lassen sich Fehler auch bei funktionierenden Tax-Compliance-Management-Systemen nicht vollständig ausschließen. Die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige fördert daher die Steuerehrlichkeit und unterstützt die Finanzverwaltung bei der Aufklärung steuerlich relevanter Sachverhalte.

Eine Einschränkung oder Abschaffung dieses Instruments würde das Risiko erhöhen, dass notwendige Korrekturen unterbleiben oder deutlich erschwert werden. Daher sollte an der strafbefreienden Selbstanzeige festgehalten werden.

Petition: Selbstanzeige als bewährtes Instrument erhalten.

4. Verfolgung von Steuer- und Finanzkriminalität stärker bündeln

Die vorgesehene stärkere Bündelung der Verfolgung von Steuer- und Finanzkriminalität sowie eine risikoorientierte Betriebsprüfung können sinnvoll sein, wenn sie auf transparenten und sachgerechten Kriterien beruhen.

Unternehmensgröße oder komplexe Konzernstrukturen dürfen für sich genommen keine erhöhte Risikoeinstufung rechtfertigen. Vielmehr sollten vorhandene Tax-Compliance-Management-Systeme bei der Risikobewertung und Prüfungsintensität angemessen berücksichtigt werden.

Petition: Risikoorientierte Prüfungen statt Generalverdacht

5. Erhebung und Vernetzung von Daten verbessern

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Datenerhebung, Datenvernetzung, Nutzung von KI, Einführung eines elektronischen Umsatzsteuermeldesystems, Registrierkassenpflichten sowie zusätzlicher Speicher- und Meldepflichten müssen verhältnismäßig, datenschutzkonform und technisch umsetzbar sein.

Neue Melde-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten dürfen nicht zu einem unverhältnismäßigen Bürokratie(mehr)aufwand führen. Vorrangig sollten bereits vorhandene Datenbestände genutzt und bestehende Verfahren vereinfacht werden. Gleichzeitig sollte die im Antrag ebenfalls angesprochene Vereinfachung des Steuerrechts konsequent vorangetrieben werden.

Petition: Neue Melde- und Speicherpflichten sind auf das notwendige Maß zu beschränken, um zusätzliche Bürokratie zu vermeiden. Digitalisierung darf nicht zu neuer Bürokratie führen.

6. Hinweisgeber-Portal beim Bundeszentralamt für Steuern

Ein Hinweisgeber-Portal kann dazu beitragen, schwerwiegende Fälle von Steuer- und Finanzkriminalität aufzudecken. Bei der Ausgestaltung sollte jedoch sichergestellt werden, dass Unternehmen vor unbegründeten oder missbräuchlichen Verdachtsmeldungen geschützt werden und rechtsstaatliche Verfahrensgarantien gewahrt bleiben. Zudem leisten bereits heute zahlreiche Unternehmen durch interne Hinweisgebersysteme und Compliance-Strukturen einen wichtigen Beitrag zur Prävention und Aufdeckung von Rechtsverstößen.

Petition: Missbräuchliche Anzeigen sind zu verhindern und eingehende Hinweise sorgfältig zu prüfen. Bestehende betriebliche Compliance- und Hinweisgebersysteme sollten berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



gez.

Franziska Rottländer

Federführung Steuern